Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. ::: Jahrgang 1925

Verbindung und Verarbeitung

(Eine Gegenüberstellung)

von

Hans Karl von Rosenberg

aus Berlin.

Gutachter: Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Oertmann.

Das gemeinsame Problem lautet: Inwieweit werden die an einer Sache bestehenden Rechtsverhältnisse beeinflußt durch einen Wechsel in der Eigenart dieser Sache, sei es, daß sie ihre Selbständigkeit verliert, sei es, daß aus ihr eine andere, neue entsteht?

Römisches Recht.

War ein fremder Balken oder anderes Material bei der Errichtung eines Hauses mit eingebaut worden, so durfte er,

sofern nicht der Bauherr den Sachverhalt kannte, während der Dauer des Bestandes des Hauses von seinem Eigentümer nicht vindiziert werden; letzterer wurde durch eine Geldsumme, die sich auf das Doppelte des Balkenwertes belief, entschädigt. Mit Abbruch des Gebäudes erwachten die alten Rechte am Balken, falls eine Entschädigung noch nicht gezahlt worden war.

Für alles mit dem Grund und Boden fest Verbundene, wie Bauten, Pflanzen (vom Wurzelschlagen ab) und Samen galt der Satz: super-ficies solo cedit. Ihr Rechtsschicksal richtete sich also nach dem des Grundstückes. Wer hierdurch einen Rechtsverlust erlitt, mußte sich mit Hilfe der exceptio doli mali und der actio utilis schadlos zu halten suchen.

Bei Verbindungen von Beweglichem mit Beweglichem fand die Regel: „accessio cedit principali" Anwendung. Die Rechtsverhältnisse, die an derjenigen Teilsache, welche als Hauptsache anzusehen war, bestanden, wurden maßgebend für das gesamte Verbindungsprodukt. Fehlte eine Hauptsache, so schien nach Cassius Miteigentum zu entstehen, während Andere sich für unverändertes Sachteileigentum aussprachen. War durch die Verbindung eine einheitliche Sache (vermittelst der „ferruminatio") entstanden, so konnte auch eine Wiederauseinandertrennung die Rechtsänderung nicht mehr rückgängig machen. Dem Verlierenden stand nur die actio in factum zur Seite. Anders, wenn die Verbindung nur eine zusammengesetzte Sache erzeugt hatte, dann nämlich, erwachte nach der Trennung für den alten Eigentümer das Vindikationsrecht. Die Trennung war mit der actio ad exhibendum erzwingbar.

Die Verarbeitung einer Sache hatte eine Rechtsänderung zur Folge, sofern sie etwas Neues hervorbrachte. Es herrschte die Anschauung, eine physikalisch neue Sache müsse auch juristisch ein neues Leben beginnen. Allerdings war man sich in Rom nicht darüber einig, wem die neuen Rechte gebührten: Die Sabinianer erkannten sie dem Eigentümer der alten Sache zu,

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

während die Prokulianer die neue Sache für zunächst herrenlos erklärten, in der Verarbeitung aber eine Okkupationsabsicht sahen, daher im Endergebnis den Specificanten für den dinglich Berechtigten hielten. Justinian machte dem Streit ein Ende, indem er vermittelnd bestimmte, daß man die neue Sache daraufhin prüfen müsse, ob sie sich in die alte wieder zurückwandeln lasse oder nicht; im ersten Falle sei die sabinianische, im zweiten die prokulianische Lehre vorzuziehen.

Dem infolge der Specifikation dinglich Verlierenden standen die gleichen Klagen zur Seite, wie dem, der durch die accessio einen Rechtsverlust erlitt.

Das römische Recht hatte im allgemeinen das Bestreben, Brücken zu schlagen, von der Physik zur Rechtswissenschaft, versuchte also aus der natürlichen Anschauung der Dinge mit Hilfe der Logik den rechtlichen Effekt herauszufinden.

Das römische Recht wollte „richtiges" Recht sein.

Das ältere deutsche Recht.

Wegen der Beschränkung der Fahrnisklage auf die Fälle des unfreiwilligen Besitzverlustes und des sich daran anknüpfend entwickelnden Schutzes des gutgläubigenden Erwerbers fremder beweglicher Sachen finden sich im älteren deutschen Rechte kaum Vorschriften über Verbindung und Verarbeitung beweglicher Sachen. Im Richtsteig Landrechts wurde die Herstellung einer neuen Sache als eine Verwendung auf die alte Sache angesehen. Das Moment der Neuheit machte gar keine Schwierigkeiten.

Den Satz „superficies solo cedit" gab es nicht. Häuser und Pflanzen blieben wie fahrende Habe in ihrer Rechtsstellung selbständig. „Wer sät, der mäht". Das deutsche Recht gab dem das Eigentum an der Ernte, der Arbeit und Mühe der Bestellung auf sich genommen hatte.

Das deutsche Recht wollte Billigkeitsrecht sein.

Das Allgemeine Landrecht.

Nur die untrennbare Verbindung hatte Rechtsfolgen. Bei der Auseinandersetzung des Verbindenden und des alten Materialeigentümers wurde das Hauptgewicht auf den Willen des Letzteren, also des Geschädigten, gelegt. Durch diesen Willen, des Geschädigten, der wählen konnte, ob er das Verbindungsprodukt gegen Schadloshaltung des Verbindenden erwerben oder auf seine alten Rechte gegen eine von ihm selbst zu fordernde Entschädigung verzichten wolle, suchte man billige und wirtschaftlich erfreuliche Resultate zu erzielen. Eine unmittelbare Rechtswirkung ex lege zeitigte die Verbindung fast niemals.

Bei der Verarbeitung kam es darauf an, ob etwas Neues geschaffen wurde. Nur in diesem Falle wurde der Specificant Eigentümer, sonst trat keine Rechtsänderung ein. Eine Sache galt als neu, wenn sie ihre frühere Gestalt verlor oder eine neue Gestalt annahm.

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

Das B. G. B. behandelt Verbindung und Verarbeitung in den §§ 946—51.

Die mit einem Grundstück verbundene Sache gibt ihre rechtliche Selbständigkeit auf, falls sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird; bei einer Verbindung von ausschließlich beweglichen Sachen entsteht Miteigentum, wenn die Sachen wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden. Ausgenommen ist der Fall, wo eine Sache als Hauptsache erscheint, dann nämlich wird der Hauptsacheneigentümer Eigentümer des Ganzen.

Der Tatbestand einer rechtsgestaltenden Specification ist die Herstellung einer neuen Sache und zwar muß letztere erzeugt sein durch eine Arbeit, deren Wert nicht erheblich hinter dem Werte des ihr unterliegenden Stoffes zurückbleibt. Der Specifikant wird Alleineigentümer der neuen Sache.

Man erkennt, der Eintritt der Rechtsänderung ist vom lediglich objektiven Momente abhängig. Diese heißen für die Verbindung:

wesentlicher Bestandteil,
einheitliche Gesamtsache,
eventuell Hauptsache,

für die Verarbeitung:

Neuheit,
und das Wertverhältnis von Stoff zur Arbeit.

„Wesentliche Bestandteile" sind nach dem Gesetz „Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne das der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird" (§ 93).

Ein Bestandteil ist in seinem Wesen verändert, wenn Art und Umfang seiner (realen) Gebrauchsfähigkeit andere geworden sind. Unabhängig von der Difinition des § 93 werden im § 94 die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks ausdrücklich aufgezählt. Im großen und ganzen gilt der Satz: „superficies solo cedit".

Vom Bodenrecht unberührt bleiben nur die Sachen, die lediglich zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden ist, so wie diejenigen Gebäude oder anderen Werke, die in Ausübung eines dinglichen Rechtes an einem fremden Grundstück gebaut wurden.

Wie sich aus einer Zusammenhaltung des § 947 mit dem § 93 ergibt, kommt dem Ausdruck „einheitlich" im § 947 keine andere Bedeutung als etwa dem Worte „einzig" zu.

„Hauptsache" oder besser „Hauptsachteil" im Sinne des § 947 Absatz 2 ist derjenige Teil der Sache, der im Falle einer Trennung bei weitem am leichtesten (sowohl in Bezug auf Kosten als auf Mühe) wieder zum Ganzen ergänzt werden könnte.

Für die Specificationslehre ist von größter Wichtigkeit die Erfassung des Begriffes „neu". Wie erkennen wir nun im Einzelfalle das Vorliegen von Neuheit? Indem wir die Sache vor

und die nach der Verarbeitung einander gegenüberstellen und uns fragen, ob letztere im Vergleich zur ersteren eine andere geworden sei. Daraus erhellt zweierlei: einmal die relative Natur des Begriffes neu, zweitens die Verwandtschaft der Begriffspaare „alt" — „neu" und „dasselbe" — „anders". Setzen wir nämlich „dasselbe" mit „alt" gleich, so zeigt sich „neu" als Spezialfall von „anders" und zwar als diejenige „Andersheit", die trotz (teilweiser oder völlig) gleicher Materie vorliegt.

Eine Sache ist dann im Vergleich zu früher neu geworden, wenn sich ihre Gebrauchsbestimmung (ideale Gebrauchsfähigkeit) vollständig geändert hat.

Bei der Vergleichung des Wertes von Arbeit und Stoff kommt nicht der Wert des Rohstoffes, sondern schlechthin der alten Sache in Ansatz.

Rechtsgrund für die Vorschriften des § 950 ist nicht die Neuheit der hervorgebrachten Sache, sondern die Verarbeitung selbst, allerdings nur, wenn sie etwas neues erzeugte. Die Neuheit ist nur noch indirekte Voraussetzung der Rechtsänderung.

Verarbeiter ist nicht, wer bei mechanischem Arbeitsvorgang Hand anlegte, sondern der Geschäftsherr der Verarbeitung, ihr geistiger Veranlasser.

Sowohl bei Verbindung als auch bei Verarbeitung erlöschen zusammen mit dem Eigentum auch die gleichzeitig bestehenden beschränkten dinglichen Rechte.

Wer einen dinglichen Rechtsverlust erlitt, gleichgültig, ob infolge der Vorschriften über die Verbindung oder nach den Regeln der Verarbeitung, wird gemäß § 951 entschädigt. Dort ist oberstes Gebot: „Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden." Wo eine Naturalrestitution nicht stattfindet, tritt an ihre Stelle der Ersatz in Geld. § 951 begünstigt denjenigen, der schon zufolge der vorangegangenen §§ dinglich gewann, auch auf obligatorischem Gebiete, indem er

Voraussetzung und Umfang seiner Geldersatzpflicht sich nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.) bestimmen läßt.

Das Prinzip des Ausschlusses der Naturalrestitution wird jedoch in großem Umfange durchbrochen vom § 951, Abs. 2, demzufolge die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadenersatze wegen unerlaubter Handlungen (§ 823 ff. in Verbindung mit den §§ 249 ff.), über den Ersatz von Verwendungen (§ 994 ff.) und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung (§ 997/258) unberührt bleiben.

Wo eine Verbindung Miteigentum der alten Teilsacheneigentümer schuf, setzen sich die Beteiligten nach den für die Gemeinschafter geltenden Regeln der §§ 743—58 auseinander.

Wird durch Verbindung im Sinne des § 947 etwas Neues im Sinne des § 950 geschaffen, so haben die Vorschriften des Letzteren den Vorrang.

Bei einem Vergleich der deutschen und der römischen Behandlung der Specificationslehre zeigt sich folgender Gegensatz:

Der Römer wurde stutzig durch die Neuheit der Sache, diese störte ihn in seiner rechtsphilsophischen Konstruktion des Sacheigentums. Der Deutsche wurde aufmerksam durch das Vorliegen einer wirtschaftlich wertvollen Arbeit. Nun muß eines befremdlich erscheinen: Warum nur die Arbeit für produktiv gilt, die etwas Neues hervorbringt. Warum gibt es Eigentumserwerb nur durch Verarbeitung nicht auch durch Erarbeitung? Letzterer ist uns zudem gar nicht fremd, sondern scheint doch gerade in Deutschland schon geherrscht zu haben. Auch in neuerer Zeit hatte es nicht an Stimmen gefehlt, die das Moment der Neuheit aus dem Tatbestande der rechtsgestaltenden Specification verbannt, und zum Ausgleich den erforderlichen Verhältniswert von Arbeitswert zu Stoffwert erhöht wissen wollten. In unseren Tagen wird mehr denn je gelehrt: „Arbeit berechtigt". Vielleicht wird

auf Grund dieses Gedankens einst ein späterer Gesetzgeber den Kreis der zu schützenden Arbeit erweitern und das Erfordernis Neuheit, diese römische Reminiscenz, aufgeben.

Berlin, den 10. 8. 25.
W 15, Pariserstraße 62.

Hans Karl v. Rosenberg,
Referendar.

Göttinger Handelsdruckerei.